



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl.: 118.688-2a/57

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages betreffend das niederösterreichische Krankenanstaltengesetz.

Zu G.Zl. 96 ex 1957 vom 16. Juli 1957.

Sekretariat des  
Landeshauptmannes von Niederösterreich

\* 9. SEP. 1957 \*

LH.

Beil.

Stempel

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

=====

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beehrt sich mitzuteilen, daß die Bundesregierung beschlossen hat, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 16. Juli 1957 zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz - KAG), BGBl. Nr. 1/1957, und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG), BGBl. Nr. 189, (Niederösterreichisches Krankenanstaltengesetz) aus folgenden Gründen Einspruch zu erheben:

1. Die im § 27 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses zwingend vorgesehenen Versagungsgründe würden die Krankenversicherungsträger bei Abschluß von Verträgen nach § 57 in eine Situation drängen, bei der von einer Gleichheit der Vertragspartner nicht mehr gesprochen werden könnte, weil die vorgesehenen Einschränkungen der Vertragsfreiheit sich ausschließlich nur zu Gunsten der Träger der Krankenanstalten, jedoch zum Nachteil der Krankenversicherungsträger auswirken müssen. Überdies wird hiedurch der Inhalt der abzuschließenden Verträge bereits weitgehend festgelegt. Schließlich werden die Krankenversicherungsträger insbesondere im Hinblick auf die mit den Bestimmungen der lit. b) und c) des § 27 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Automatik im Zusammenhalt mit der in lit. e) vorgesehenen Mindestvertrags-

dauer gezwungen, nicht vorhersehbare Verpflichtungen - während der Vertragsdauer erfolgende Erhöhungen der Verpflegskosten werden auch gegenüber den Krankenversicherungsträgern automatisch wirksam - zu übernehmen, die ihre Leistungsfähigkeit im wesentlichen Maße beeinträchtigen und sie außer Stande setzen würden, ordnungsgemäß zu budgetieren.

Eine derartige Belastung der Krankenversicherungsträger, deren prekäre finanzielle Lage allgemein bekannt ist, könnte allenfalls zur Folge haben, daß die die Leistungsfähigkeit dieser Versicherungsträger überschreitenden Forderungen die Unterstützung dieser Körperschaften aus Bundesmitteln erforderlich machen würden oder aber daß entsprechende Verträge, die die Erstattung von Pflegekosten durch die Versicherungsträger gewährleisten sollen, nicht zustande kämen.

2. § 51 des Gesetzesbeschlusses sieht im Abs.1 vor, daß die Festsetzung der nach den §§ 49 Abs. 2 bis 4 und 50 ermittelten Gebühren von den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten zu beantragen ist. Im § 49 Abs.1 des niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß die Pflege- und Sondergebühren für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse kostendeckend zu ermitteln sind. Das Krankenanstaltengesetz als Grundsatzgesetz sieht im § 28 Abs.1 erster Satz wohl vor, daß die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren vom Rechtsträger der Krankenanstalt für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse kostendeckend zu ermitteln sind. Das niederösterreichische Krankenanstaltengesetz geht aber im § 51 Abs.1 über diese Grundsatzbestimmung hinaus, wenn es nicht nur die kostendeckende Ermittlung der erwähnten Gebühren für die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse, sondern für die Festsetzung der Gebühren selbst vorschreibt. Das Grundsatzgesetz hat mit voller Absicht im § 28 Abs.1 die kostendeckende Ermittlung lediglich für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse angeordnet. Die Festsetzung der Pflegegebühren und der allfälligen Sondergebühren wird der Landesregierung auf Antrag des Rechtsträgers unter Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung überlassen (§ 28 Abs.1 zweiter Satz). Das Erfordernis der Kostendeckung wird daher vom Grundsatzgesetzgeber für die Festsetzung der erwähnten Gebühren nicht verlangt. § 51 Abs.1 des niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes setzt sich daher mit der inhaltlichen Regelung des § 28 Abs.1 des Krankenanstaltengesetzes als Grundsatzgesetz in Widerspruch, wenn

es auch für die Festsetzung der Gebühren das Erfordernis der Kostendeckung vorschreibt.

3. Die §§ 71 und 72 des Gesetzesbeschlusses enthalten einen Widerspruch zu den Bestimmungen des § 34 KAG. Während im § 34 KAG. eindeutig ausgesprochen wird, daß die Anteile des Beitragsbezirkes des Krankenanstaltensprengels und des Bundeslandes so festzusetzen sind, daß sie zusammen mindestens die Hälfte des Betriebsabganges der in Frage kommenden Krankenanstalten decken, würden gemäß den Bestimmungen der §§ 71 und 72 des Gesetzesbeschlusses nur 20 + 27,25 % der Betriebsabgänge der Krankenanstalten durch diese Verpflichteten ihre Deckung finden. Es wird daher aus diesem Punkt ein Einspruch wegen Verletzung von Bundesinteressen für erforderlich erachtet.

Außerhalb des Einspruches wird empfohlen, den Gesetzesbeschluß einer Revision im Sinne der dem Amte der Landesregierung zugegangenen Stellungnahme zum Entwurf des nunmehrigen Gesetzesbeschlusses und im Sinne der Stellungnahme zum Musterentwurf eines Ausführungsgesetzes zum Krankenanstaltengesetz zu unterziehen. Insbesondere werden folgende Änderungen angeregt:

Zu § 14. Zum Absatz 1 ist festzustellen, daß in den Fällen des § 61 zweiter Satz des KAG. ein Bescheid gemäß § 13 Abs.1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nicht in Betracht kommt. Die Voraussetzungen, unter denen eine Maßnahme gemäß § 61 zweiter Satz des KAG. getroffen werden darf, ermöglichen nicht die Erlassung eines Bescheides gemäß § 13 Abs.1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses. Der § 14 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses ist daher nicht recht verständlich. Die Absätze 2 und 3 des § 14 sind vermutlich auf den Fall zu beziehen, daß ein Bescheid gemäß § 13 Abs.1 erlassen wurde. Eine präzise Klarstellung in dieser Richtung wäre zweckmäßig. Der Normadressat des letzten Satzes des Absatzes 2 ist nicht recht erkennbar.

Zu § 15. Auch in diesem Paragraphen wäre klarzustellen, daß er nur auf die Fälle zu beziehen ist, in denen ein Bescheid gemäß § 13 Abs.1 erlassen worden ist.

Zu § 25. Die Regelung des Absatzes 8 ist insoferne unverständlich, als im niederösterreichischen Landes-Verfassungsgesetz eine Beschlußfassung des Landtages über Rechnungsabschlüsse nicht vorgesehen ist. Derartige Beschlüsse des Landtages würden eine verfassungswidrige Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung darstellen.

Zu § 28. Im Absatz 2 wäre im Interesse der Rechtssicherheit klarzustellen, daß es sich hier nicht um Maßnahmen auf dem Gebiete der sanitären Aufsicht handelt. Der § 12 Abs.2 des Grundsatzgesetzes bedarf in dieser Hinsicht einer näheren Ausführung.

Zu § 47. Im Absatz 2 könnten die Ausdrücke "Ansuchen" und "bewilligen" zu der Meinung Anlaß geben, daß hier eine behördliche Kompetenz der Krankenanstaltenträger begründet wird. Sie sollten daher vermieden werden.

Zu § 51. Zum Absatz 1 ist zu bemerken, daß der § 50 nicht die "Ermittlung", sondern die Festsetzung von Gebühren zum Gegenstand hat.

Zu § 52. Die Absätze 1 und 2 enthalten Verordnungsermächtigungen, die zu Art. 18 Abs.2 des B.-VG. in Widerspruch stehen.

6. September 1957

Für den Bundeskanzler:



Dem  
Herrn Landesamtsdirektor

L.A. VII/2

*Handwritten mark*

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Wien, am 9.9.1957



Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 10. SEP. 1957  
Zl.: 96/1 Aussch.